



Zeit bleibt wertvoll

# Statuten Genossenschaft KISS Kanton Glarus

## I. Firma, Gesellschaftsform, Sitz

### Art.1

Unter dem Namen Genossenschaft KISS Kanton Glarus (keep it small and simple/ klein einfach unkompliziert) besteht eine Genossenschaft für die Schaffung und Verwaltung von Zeitgutschriften als vierte non-monetäre Vorsorgesäule.

### Art. 2

KISS Kanton Glarus (nachfolgend genannt: KISS) ist eine lokale Genossenschaft mit Sitz in Glarus. Zwischen der Fondation KISS und der Genossenschaft KISS Kanton Glarus werden gegenseitige Rechte und Pflichten festgelegt (Markenübernahme, rechtliche Grundlagen, Software, Website, Kommunikationsfragen, Weiterbildungen).

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 3

KISS bezweckt die Verbreitung von Zeitgutschriften für Unterstützung und Begleitung {Nachbarschaftshilfe} als vierte Vorsorgesäule.

KISS kann non-monetäre, zivilgesellschaftliche und andere Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zwecke direkt oder indirekt zusammenhängen.

### Art . 4

KISS-Leitsätze sind:

1. Unterstützen eines selbstbestimmten und eigenständigen Lebens beim Älterwerden im gewohnten Umfeld.
2. Alter ist ein hoch geachteter Lebensabschnitt. Wir streben eine generationenübergreifende soziale Vernetzung an.
3. Unterstützung und Betreuung zuhause (Nachbarschaftshilfe) wird zugunsten der KISS-Genossenschafter/innen aktiv umgesetzt.
4. Neue Betreuungsstrukturen der sozialen Vernetzung und gegenseitige Unterstützung der Generationen.
5. laufende Information und breit abgestützte Kommunikation zu Fragen des Generationenvertrages.
6. Fördern von nicht-monetären Vorsorgeangeboten zur Lösung der Generationenfrage.

## Art. 5

KISS erbringt diese Leistungen:

1. KISS- Begleitungs- und Betreuungsgutschriften bekanntmachen und dazu die geeignete Organisation aufbauen und nachhaltig betreiben, gemäss Lizenzvereinbarung mit der Fondation KISS.
2. Förderung von Synergien innerhalb der Genossenschaftsgruppen KISS.

## III. Anteilscheine

### Art. 6

KISS gibt Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 100.- heraus. Sie können weder übertragen noch verpfändet werden.

## IV. Mitgliedschaft

### Art. 7

#### 7.1. Aufnahme

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Anteilschein erwirbt und Betreuungsarbeit gemäss den KISS-Leitsätzen ideell unterstützt und/oder leistet. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck der Genossenschaft bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Verwaltung, der erst erfolgen darf, wenn ein schriftliches Beitrittsgesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt.

#### 7.2. Beendigung

Die Kündigungsfrist beträgt jeweils zwei Monate vorab auf Monatsende. Die Genossenschafter/innen haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine. Die angesammelten Zeitgutschriften können bezogen oder abgetreten werden.

Der Genossenschaftsanteil eines Erblassers kann nicht vererbt oder verschenkt werden. Die Erben haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung des einbezahlten Anteilscheins. Die Zeitgutschriften gehen in den KISS Gemeinschaftspool.

#### 7.3. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen durch Verwaltungsbeschluss. Die ausgeschlossenen Genossenschafter/innen haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung sowie Anspruch auf die Rückzahlung der einbezahlten Anteilscheine in der Höhe des Nennwertes. Zudem können die angesammelten Zeitgutschriften bezogen oder abgetreten werden.

## V. Rechte und Pflichten

### Art. 8 Rechte

Die Mitglieder der Genossenschaft haben das Recht gemäss ihren persönlichen Ressourcen und Wünschen, Zeitgutschriften für Begleitung und Betreuung anzusammeln und diese bei Bedarf gegen Dienstleistungen einzutauschen.

## Art. 9. Pflichten

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

1. die KISS-Leitsätze und -Statuten in die Tat umzusetzen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane zu befolgen;
2. alles zu unterlassen, was der Genossenschaft schaden könnte;
3. durch Kooperations- und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben in der Genossenschaft zu fördern;
4. Zustände, aus denen der Genossenschaft Nachteile entstehen könnten, der Verwaltung zu melden;
5. Statuten und Leitsätze der Fondation KISS (analog II. Art. 4.) einzuhalten und zu fördern.

Im Übrigen werden gemäss Grundlagenpapier KISS gegenseitige Rechte und Pflichten vertraglich festgelegt.

## Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

## VI. Organe

### Art. 11 Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
4. Die Rekurskommission

#### 1. Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

##### 1.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahresstatt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 20 Tage vor der Abhaltung einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen:

1. wenn sie vom Vorstand beschlossen wird;
2. wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird;
3. wenn sie von der Revisionsstelle beantragt wird;
4. wenn sie durch eine Generalversammlung selbst beschlossen wurde.

In den Fällen 2-3 hat die Verwaltung innert vierzehn Tagen seit Eingang des entsprechenden Begehrens, respektive der letzten Generalversammlung, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu versenden ist. Diese Einberufungsfrist gilt auch für Punkt 1.

##### 1.2. Durchführung

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Präsidium geleitet. Das Präsidium ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler/innen. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Generalversammlung ist durch das Aktuariat ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidium und vom Aktuariat zu unterschreiben ist.

### 1.3. Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und über die Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner ihrer Mitglieder, sowie des Präsidiums;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Abänderung und Ergänzung der Statuten;
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Statuten der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen;
6. Beschlussfassung über Fusion, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Ernennung von Liquidatoren.

### 1.4. Anträge an die Generalversammlung

Anträge von Mitgliedern zur Behandlung eines nicht auf der Traktandenliste stehenden Geschäftes, über das an der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind vom Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Anträge, welche später eingereicht werden, können erst an einer nächsten Generalversammlung behandelt werden.

### 1.5. Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein am Sitz der Genossenschaft wohnendes mündiges Familienmitglied oder durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als ein zusätzliches Genossenschaftsmitglied vertreten.

### 1.6. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird. Zur Abberufung von Verwaltungsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Bei Abstimmungen und Wahlen ist das absolute Mehr der Stimmenden entscheidend, zwingende gesetzliche und statutarische Bestimmungen vorbehalten. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. In der Abstimmung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

## 2. Vorstand

### 2.1. Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Generalversammlung gewählten Genossenschafter/innen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Für besondere Geschäfte kann der Vorstand auch Personen/Kommissionen vorschlagen, die nicht Genossenschafter/innen sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### 2.2. Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fällt die gesamte Leitung der Genossenschaft gemäss OR Art. 899 ff., soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand entscheidet insbesondere über Mitgliedschaft, sowie über Streitigkeiten in Zusammenhang mit Zeitgutschriften.

Der Vorstand ernennt eine Geschäftsführung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton Glarus im Mandat und/oder mit Zeitgutschriften fest. Die Finanzierung ist Sache des Vorstandes KISS Kanton Glarus

### 2.3. Beschlussfassung

Ein Vorstandsbeschluss muss von der Mehrheit der Verwaltungsmitglieder gefasst werden. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

### 2.4. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft braucht es die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten.

### 2.5. Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.

## 3. Revisionsstelle

Für die jährliche Prüfung der Rechnung wählt die Generalversammlung zwei Revisoren, die Antrag an die Generalversammlung stellen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Genossenschaft verzichtet auf die eingeschränkte Revision.

## 4. Die Rekurskommission

### 4.1. Wahl

Die Generalversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Rekurskommission aus dem Kreise der Genossenschafter/innen und bestimmt deren Vorsitzende. Verwaltungsmitglieder dürfen der Rekurskommission nicht angehören. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Rekurskommission sind wieder wählbar.

### 4.2. Aufgaben und Befugnisse

Die Rekurskommission behandelt Streitigkeiten, die sich aus der Verwaltung der Zeitgutschriften oder aus Meinungsverschiedenheiten persönlicher Art zwischen Mitgliedern ergeben und welche Verwaltung nicht beilegen kann. Sie kann sowohl vom Vorstand als auch von Genossenschaftsmitgliedern angerufen werden. Die Entscheide der Rekurskommission sind endgültig.

## Art. 12 Auflösung der Genossenschaft

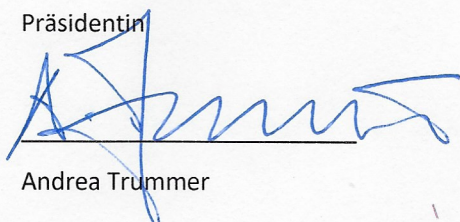
Im Falle der Auflösung der Genossenschaft ist das Genossenschaftsvermögen einer Institution des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Institution des privaten Rechts zu übertragen, die einen ähnlichen oder gleichartigen Zweck erfüllt.

## Art. 13 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft KISS Kanton Glarus erfolgen schriftlich. Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

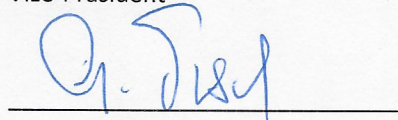
Letzte Änderungen angenommen an der schriftlich durchgeführten Generalversammlung per 20. Juli 2020.

Präsidentin



Andrea Trummer

Vize-Präsident



Anton Tresch